Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an einem bebauten Grundstück im Gebiet der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme "Humboldt-Gymnasium", Teilbereich Haus 3 der Landeshauptstadt Potsdam (Vorkaufssatzung Humboldt-Gymnasium) vom 21.05.2003

Öffentlich bekanntgemacht am 26.06.2003 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2003 gemäß

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBI. I S. 298)
- § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG VertrÄndG) vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850)

beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

Als Planungsziel ist im Schulentwicklungsplan 1999 bis 2005 (DS 99/0781/1) u. a. die Sicherstellung des geordneten Schulbetriebes des Humboldt-Gymnasiums formuliert. Für das Gebiet zieht die Stadt Potsdam städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Wegen der bereits jetzt vorhandenen Raumknappheit in den Häusern 1 und 2 ist das Grundstück mit dem aufstehenden Haus 3 angemietet worden. Die Nutzung des Hauses 3 für schulische Zwecke des Humboldt-Gymnasiums soll über die Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme dauerhaft gesichert werden. Dazu ist die Verfügbarkeit des entsprechenden Grundstücksteils im Eigentum der Stadt Potsdam erforderlich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 2/11, Flur 7 in der Gemarkung Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte durch eine ununterbrochene Linie zeichnerisch abgegrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an dem bebauten Grundstück im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 (1) BauGB).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

| Potsdam, den 28.05.2003 | |
|---|----------------------------------|
| Birgit Müller Vorsitzende der Stadt- verordnetenversammlung | Jann Jakobs Oberbürgermeister |

Anlage zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an einem bebauten Grundstück im Gebiet der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme "Humboldt-Gymnasium", Teilbereich Haus 3 (Vorkaufssatzung Humboldt-Gymnasium) gemäß § 25 (1) S. 1 Nr. 2 BauGB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

